

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemein-
dewirtschaftsrechts zur Ermöglichung und Beschleunigung des Wiederaufbaus in den
vom Hochwasser in den Monaten Mai/Juni 2013 betroffenen Kommunen im Freistaat
Sachsen**

vom 6. Juni 2013

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF) folgende Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

- I. Die nachfolgenden Regelungen finden in den durch das Hochwasser in den Monaten Mai/Juni 2013 betroffenen Kommunen Anwendung.
- II. Die Vorschriften des Kommunalen Haushaltsrechts dienen vor allem der Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der kommunalen Aufgabenerfüllung und setzen ein funktionsfähiges Gemeinwesen voraus. Das Mai/Juni-Hochwasser 2013 hat in den betroffenen Gebieten des Freistaates Sachsen in erheblichem Umfang auch die kommunale Infrastruktur zerstört. Es ist unsere gemeinsame, vordringlichste Aufgabe, die infrastrukturelle Funktionsfähigkeit in den betroffenen Kommunen schnellstmöglichst wiederherzustellen.
- III. Im Rahmen des Wiederaufbaus geltende folgende Maßgaben zum kommunalen Haushaltsrecht:
 1. Die für eine Überschreitung des Höchstbetrages der Kassenkredite nach § 84 Abs. 2 SächsGemO erforderliche Genehmigung gilt für die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der infolge des Hochwassers verursachten unmittelbaren Schäden und den nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2013 als erteilt. Von der Überschreitung und deren Höhe sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und die kommunalen Hauptorgane frühzeitig und umfassend zu unterrichten.
 2. Die notwendigen Kosten für die Beseitigung der vom Hochwasser verursachten Schäden sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“ bzw. „unabweisbare Ausgaben“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 SächsGemO liegen daher auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Über Ausgaben bzw. Auf-

wendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Wird eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, ist bei deren Bewertung nach den oben dargestellten Grundsätzen zu verfahren.

3. Gemäß Abschnitt II Nr. 1 Buchst. C der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012 (SächsABl. S. S 561) müssen die mit der Bewältigung der Hochwasserfolgen anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen verbucht werden, da es sich bei dem Hochwasser um ein außergewöhnliches Schadensereignis handelt. Die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch das Hochwasser unmittelbar verursachten Schäden anfallen, sind für Zwecke der Ergebnisrechnung im Sonderergebnis zu erfassen. Von den Kommunen durchzuleitende Soforthilfemittel des Landes oder des Bundes sind in der Finanzrechnung haushaltsunwirksam als durchlaufende Gelder zu buchen. Das Staatsministerium des Innern weist darauf hin, dass die Einnahmen und Ausgaben in den noch kamental buchenden Gemeinden nicht im Abschnitt 17 zu veranschlagen und abzuwickeln sind. Vielmehr sind Einnahmen und Ausgaben bei den jeweils zuständigen Abschnitten vorzunehmen.
4. Bei allen Wiederaufbaumaßnahmen entfällt wegen deren Unabweisbarkeit im Förderverfahren die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme.
5. Das Kabinett hat am 4. Juni 2013 festgestellt, dass ein Elementarschadensereignis vorliegt. Zum Tage des damit eingetretenen Schadens wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.
6. Im Übrigen bitten wir die Gemeinden und Rechtsaufsichtsbehörden, die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (Sächs-KomHVO-Doppik), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), der vom Staatsministerium des Innern auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Schadensereignisse so auszulegen, dass sie den unverzüglichen Wiederaufbau befördern.


Die Rechtsaufsichtsbehörden bitten wir, zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten wegen der zwi-

schenzeitlich eingetretenen Situation (im Rahmen des rechtlich Möglichen) zur Beschleunigung des Wiederaufbaus abgeändert oder ausgesetzt werden können.

IV. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 6. Juni 2013

in Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Michael Wilhelm

Staatssekretär